



Statuten

Des VED Kleintal

Verein zur Erhaltung der Drechslerei Kleintal

1. Zweck

§1 Name und Zweck

Unter dem Namen Verein zur Erhaltung der Drechslerei Kleintal (VED Kleintal) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8496 Steg im Tösstal. Der Verein bezweckt die substanzielle Erhaltung der industriehistorisch wertvollen Anlage der Drechslerei Kleintal in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Eigentümern der Liegenschaft (Kat. 3848, Assek. 265 und 221) und der Kantonalen Denkmalpflege. Der Verein fördert oder unternimmt Aktivitäten, um die Anlage zu beleben, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und finanzielle Mittel für den Unterhalt zu erwirtschaften. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

2. Mitgliedschaft

Der VED Kleintal besteht aus:

- I **Aktivmitglieder** sind Mitglieder, welche entweder regelmässig an der Erneuerung oder dem Unterhalt der Drechslerei arbeiten oder als Vorstandsmitglied und / oder Ressortleiter tätig sind. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für Aktivmitglieder. An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied ein Stimmrecht von zwei Stimmen.
- II **Passivmitglieder** sind alle juristische Personen oder natürliche Personen welche, das 18. Altersjahr vollendet haben, und sich für den Vereinszweck einsetzen möchten. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für Passivmitglieder. An der Mitgliederversammlung hat jedes Passivmitglied ein Stimmrecht von einer Stimme.
- III **Ehrenmitglieder** können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte von Aktivmitgliedern, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.
- IV **Sponsorenmitglieder** sind Mitglieder, welche den Zweck des Vereins durch nachhaltige Sponsorenbeiträge unterstützen möchten. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag für Sponsorenmitglieder. An der Mitgliederversammlung hat jedes Sponsorenmitglied ein Stimmrecht von zwei Stimmen.

§2 Aufnahme von Mitgliedern

Aktivmitglieder können natürliche Personen (die das 18. Altersjahr vollendet haben) und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den einzelnen Kategorien beschliesst der Vorstand mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Wird jemandem die Aufnahme in den Verein oder in eine bestimmte Kategorie vom Vorstand verweigert, hat er ein Rekursrecht an die nächste stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung, die endgültig über das Gesuch entscheidet.



Verein zur Erhaltung der Drechslerei Kleintal (VED) CH-8496 Steg im Tösstal

www.drechslereimuseum.ch, kontakt@drechslereimuseum.ch

§3 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge etc.

§4 Ausschluss

Ein Mitglied, das in zwei aufeinander folgenden Jahren den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann durch den Vorstand ohne weitere Mitteilung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wiedereintritt ist möglich.

Ein Mitglied, das den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.



3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- I. Mitgliederversammlung
- II. Vorstand
- III. Revisoren des VEHI

A) Mitgliederversammlung

§5 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- IV. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- V. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
- VI. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
- VII. Beschlussfassung über das nächste Jahrsprogramm und Jahresbudget des Vereins
- VIII. Festlegen der Mitgliederbeiträge
- IX. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- X. Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten
- XI. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen
- XII. Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- XIII. Anträge, die von einem Fünftel der Mitglieder dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis 31. Januar eingereicht werden
- XIV. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

§6 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis Ende April zur Entgegennahme des Jahresberichtes, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget und das Jahresprogramm, die Mitgliederbeiträge sowie zur Vornahme der Wahlen in die Vereinsorgane statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.



Verein zur Erhaltung der Drechslerei Kleintal (VED) CH-8496 Steg im Tösstal

www.drechslereimuseum.ch, kontakt@drechslereimuseum.ch

§7 Einladungen zu Mitgliederversammlungen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

§8 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt.

§9 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung die entsprechende Stimmenzahl auf Grund der Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfragen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art.68 ZGB).

§10 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder ein Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.



B) Der Vorstand

§11 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Rechnungsführer und mind. ein Beisitzer). Alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die neu Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtsdauer sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

§12 Konstituierung

Der Vereinspräsident wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. (Präsident)

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei ein Mitglied als Stellvertreter des Vereinspräsidenten zu bestimmen ist. (Vizepräsident)

§13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statuarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen (Ressortchefs).

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Bahrauslagen.

§14 Vertretung des Vereins

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Aktuar oder dem Rechnungsführer.

§15 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder durch eine Drittperson.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.



4. Allgemeines

§16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§17 Besonderes

Der VED Kleintal ist ein eigenständiger Verein, welcher sich als selbständige Arbeitsgruppe als Mitglied des VEHI (Verein zur Erhaltung alter Handwerks- und Industrieanlagen im Zürcher Oberland) angeschlossen hat.

§18 Statuten Änderung

Änderungen der Statuten können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich ist.

§19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist dem VEHI zu übertragen. Eine Verteilung des verbleibenden Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

§20 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

8496 Steg im Tösstal, im März 2006

Diese Fassung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. April 2006 zu den gültigen Statuten des Vereins erhoben.

VED Kleintal
Der Präsident

Konrad Stäheli

Die Aktuarin

Ruth Christen